

Änderung des Waldgesetzes (WaldG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 921.1 (Waldgesetz [TG WaldG] vom 14. September 1994) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Waldgesetz (WaldG)

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die Körperschaft stellt die Revierförster und Revierförsterinnen an.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Staatswald und Staatsforstbetrieb (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatswald gehören.

² Die Staatswaldflächen werden nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet.

³ Zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen führt der Kanton einen Forstbetrieb. Der Staatsforstbetrieb kann forstliche und forstnahe Arbeiten im Auftrag von Dritten ausführen. Er kann Ausbildungen im Forstbereich anbieten.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen Vorteile, die nicht nach § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾ erfasst werden, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton führt einen Waldfonds als Spezialfinanzierung.

² Der Fonds wird geäuft durch Ausgleichszahlungen gemäss § 9.

³ Der Regierungsrat verwendet die Mittel für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.

¹⁾ RB 700

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Pläne sind in den Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.

§ 13a

Aufgehoben.

§ 14a (neu)

Nachteilige Nutzungen

¹ Nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)²⁾ wie das Niederhalten von Bäumen, die Waldweide, dauernde Christbaumkulturen, das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte, der Betrieb von Begräbnisstätten im Wald sowie das Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen sind verboten.

² Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldrandes zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer und Eigentümerinnen. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues. Sie tragen den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung. Sie schonen Boden, Flora und Fauna.

² Wald und Waldrand sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten.

³ Die Strauchschicht des Waldrandes ist nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt einen Waldentwicklungsplan, das Departement Ausführungspläne. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen.

²⁾ SR 921.0

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Waldentwicklungsplan (Überschrift geändert)

¹ Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen. Er ist behördenverbindlich.

³ Der Entwurf des Waldentwicklungsplans ist während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist im Amtsblatt zu publizieren. Jedermann kann sich zum Entwurf äussern.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Ausführungspläne (Überschrift geändert)

¹ Ausführungspläne legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung des Waldentwicklungsplans notwendig sind.

² Für jedes Forstrevier wird ein eigentumsübergreifender Ausführungsplan erstellt.

³ Ausführungspläne sind in Bezug auf den Hiebsatz für die Grundeigentümer und -eigentümerinnen verbindlich.

⁴ Ausführungspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer und -eigentümerinnen beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer und Eigentümerinnen unabhängig von der Ausführungsplanung zu einer minimalen Pflege verpflichten.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Vor ihrer Ausführung sind sie durch den Forstdienst anzuzeichnen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und -arbeiterinnen ist Sache des Kantons.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Finanzhilfen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Finanzhilfen für den naturnahen Waldbau, der sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientiert, gewähren.

² Finanzhilfen für die forstliche Infrastruktur kann der Kanton im Rahmen von Einzelprojekten gewähren.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausführung der Massnahmen nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sowie nach Massgabe der forstlichen Planung erfolgt.

§ 34a (neu)

Kostenbeteiligung durch Dritte

¹ Der Kanton kann Dritte, die aus beitragsberechtigten Massnahmen einen besonderen Nutzen ziehen, dazu verpflichten, sich im Verhältnis zum Vorteil an den Kosten zu beteiligen.

² Ein besonderer Nutzen liegt insbesondere vor, wenn sich durch die forstlichen Massnahmen andere Massnahmen, zu denen Gemeinden oder Dritte verpflichtet sind, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Beitragshöhe (Überschrift geändert)

¹ Abgeltungen betragen 80 % der anrechenbaren Kosten.

² Finanzhilfen betragen 40 % bis 70 % der anrechenbaren Kosten und richten sich nach der Art der Massnahme sowie der Schwierigkeit der Massnahme oder der Bedeutung der Objekte.

§ 35a (neu)

Rückforderung und Kürzung von Beiträgen

¹ Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn

1. der Empfänger oder die Empfängerin seine oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder erfüllen kann,
2. verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder
3. Beiträge zweckentfremdet werden.

² Abgeltungen nach § 32 werden gekürzt, wenn die Revierstrukturen oder die Anstellungsbedingungen für den Revierförster oder die Revierförsterin den kantonalen Grundsätzen nicht entsprechen.

³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Titel nach § 35a (neu)

6a. Besondere Bestimmungen

§ 35b (neu)

Anmerkungen im Grundbuch

¹ Vertraglich vereinbarte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen zur Förderung der Biodiversität sind durch den Kanton im Grundbuch anmerken zu lassen.

² Die Kosten der Anmerkung trägt der Kanton.

§ 36

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Übertretungen (Überschrift geändert)

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20'000 wird bestraft, wer vorsätzlich

1. *(neu)* im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss § 13 ohne die nötige Bewilligung durchführt,
2. *(neu)* ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen fährt oder reitet,
3. *(neu)* im Wald Bauten oder Anlagen ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet oder
4. *(neu)* ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen im Sinne von § 14a vornimmt.

² Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Der Regierungsrat legt Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 fest.

³ Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des Bundesgesetzes ergehen, sind der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons mitzuteilen.

§ 37a (neu)

Anzeigepflicht

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons zeigt Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Die Revierförster und Revierförsterinnen zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung selbständig an oder melden sie der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

² Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

§ 37b (neu)

Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen

¹ Die Polizeiorgane erheben Ordnungsbussen bei Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.

² Die Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen sind unter Vorbehalt von § 37d ermächtigt, bei Übertretungen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ und gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 Ordnungsbussen zu erheben.

³ Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes sind sinngemäss anwendbar.

§ 37c (neu)

Polizeiliche Befugnisse

¹ Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung sind die Behörden nach § 37b Abs. 1 und Abs. 2 befugt, Verdächtige anzuhalten, mitgeführte Werk- und Fahrzeuge sowie gefälltes Holz vorläufig sicherzustellen und Verhältnisse zu kontrollieren.

§ 37d (neu)

Anforderungen

¹ Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen, die Aufgaben im Sinne von § 37b Abs. 2 und § 37c ausüben, müssen dafür ausgebildet sein. Der Regierungsrat regelt die Aus- und Weiterbildung.

² Wer Aufgaben im Sinne von § 37b und § 37c ausübt, muss sich gegenüber der beschuldigten Person ausweisen.

Titel nach § 37d

8. (aufgehoben)

§ 38

Aufgehoben.

§ 39

Aufgehoben.

¹⁾ SR 921.0

§ 40

Aufgehoben.

§ 41

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.